

Umlaufbeschluss: 23.11.2020

## **1 Abschnitt II**

### **Wahlordnung für die Wahl des Mitglieds im Hochschulrat durch das Hochschulkollegium**

#### 1.1.1 § 15 Präambel

Gemäß § 28 Abs 2 Z 1 Hochschulgesetz 2005 (HG 2005) erlässt das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Steiermark folgende Wahlordnung für die Wahl des Mitglieds im Hochschulrat durch das Hochschulkollegium.

#### 1.1.2 § 16 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des nach § 17 Abs 1 Z 2c HG 2005 vom Hochschulkollegium zu wählenden Mitglied des Hochschulrats (§ 12 Abs 1 Z 4 HG 2005).

#### 1.1.3 § 17 Wahlgrundsätze

Das durch das Hochschulkollegium gewählte Mitglied des Hochschulrats wird aufgrund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts gewählt.

#### 1.1.4 § 18 Aktives und passives Wahlrecht

- (1) Aktiv wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulkollegiums bzw. deren vertretende Stellvertreter/innen.
- (2) Zu einem Mitglied des Hochschulrats kann nur gewählt werden, wer in einer verantwortungsvollen Position in der Gesellschaft, insbesondere im Bereich der Bildung, der Wissenschaft, der Ökonomie, der Kultur, des Rechts bzw. an einer postsekundären Bildungseinrichtung, tätig ist oder war und auf Grund seiner hervorragenden Kenntnisse, Qualifikationen und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der Pädagogischen Hochschule leisten kann.
- (3) Die nach § 12 Abs 2a HG 2005 ausgeschlossenen Personen sowie Personen, die von ihrem Amt im Sinne des § 12 Abs 5 HG 2005 abberufen wurden, sind nicht wählbar.

#### 1.1.5 § 19 Wahltermin

Die Festlegung des Wahltermins erfolgt durch Beschluss des Hochschulkollegiums.

#### 1.1.6 § 20 Wahlvorschläge

- (1) Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied des Hochschulkollegiums. Eine Vorschlagsberechtigte bzw. ein Vorschlagsberechtigter kann mehrere Wahlvorschläge einbringen.
- (2) Es können nur solche Personen vorgeschlagen werden, die die Voraussetzungen des § 18 Abs 2 erfüllen.
- (3) Jeder Wahlvorschlag, der nur eine Person enthalten darf, hat den Namen der bzw. des Vorgeschlagenen sowie deren bzw. dessen Position in der Gesellschaft zu enthalten. Das vorschlagende Mitglied des Hochschulkollegiums hat zu begründen, warum die bzw. der Vorgeschlagene für die Ausübung der Funktion eines Mitglieds des Hochschulrats besonders geeignet erscheint.
- (4) Die Wahlvorschläge sind spätestens eine Woche vor dem Beginn des Wahlvorgangs im Hochschulkollegium einzubringen.

#### 1.1.7 § 21 Stimmzettel

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt gültig nur durch Verwendung von vom Hochschulkollegium bereit gestellten Stimmzetteln.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende hat Stimmzettel vorzubereiten, auf denen die Namen der vorgeschlagenen Kandidatinnen bzw. Kandidaten sowie die Gelegenheit zur Stimmabgabe mit „JA“ für die einzelne Kandidatin bzw. für den einzelnen Kandidaten vorzusehen sind.

#### 1.1.8 § 22 Durchführung der Wahl

- (1) Die Leitung der Wahl obliegt der bzw. dem Vorsitzenden des Hochschulkollegiums. Sie bzw. er hat dafür Sorge zu tragen, dass für die Wahl eine Wahlzelle und eine Wahlurne zur Verfügung stehen.
- (2) Bei der Abstimmung über die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidatinnen bzw. Kandidaten darf von jeder bzw. jedem aktiv Wahlberechtigten nur eine JA-Stimme vergeben werden.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende beauftragt zwei Mitglieder des Hochschulkollegiums, die verschiedenen Gruppen i.S.d. § 17 Abs 2 HG 2005 angehören, mit der Auszählung der Stimmen.
- (4) Als gewählt gilt jene Kandidatin bzw. jener Kandidat, die bzw. der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Kann auf diese Weise das Mandat nicht vergeben werden, weil mehrere Kandidatinnen bzw. Kandidaten dieselbe Stimmenanzahl erreichen, ist eine Stichwahl durchzuführen. Die bzw. der Vorsitzende des Hochschulkollegiums hat einen Stimmzettel vorzubereiten, der die Namen der Kandidatinnen bzw. Kandidaten enthält, zwischen denen die Stichwahl durchzuführen ist. Bei der Stichwahl darf von jeder bzw. jedem aktiv Wahlberechtigten nur eine JA-Stimme vergeben werden. Bei der Stichwahl gilt als gewählt, wer die meisten JA-Stimmen erhält. Diese Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis das Mandat vergeben ist.
- (5) Kann das Mandat nicht vergeben werden, ist die Wahl auf Beschluss des Hochschulkollegiums zu unterbrechen und zu einem späteren – vom Hochschulkollegium gemäß der Bestimmung des

§ 19 zu beschließenden – Termin fortzusetzen. Für die Fortsetzung der Wahl können weitere Kandidatinnen bzw. Kandidaten vorgeschlagen werden, wobei die Bestimmungen des § 20 einzuhalten sind.

- (6) Ist das Mandat entsprechend den oben angeführten Vorschriften vergeben, schließt der bzw. die Vorsitzende des Hochschulkollegiums die Wahlsitzung.
- (7) Die bzw. der Vorsitzende des Hochschulkollegiums hat nach Beendigung der Wahlsitzung die Mitglieder des Rektorats unverzüglich über die erfolgte Wahl und die gewählte Kandidatin bzw. den gewählten Kandidaten zu informieren.
- (8) Die bzw. der Vorsitzende des Hochschulkollegiums hat ein Protokoll über jeden Wahlvorgang zu führen. Dieses Wahlprotokoll hat zu enthalten:
  - a. die eingebrachten Wahlvorschläge, die zurückgezogenen Wahlvorschläge;
  - b. den Verlauf der Wahl, einen allfälligen Beschluss des Hochschulkollegiums über eine spätere Fortsetzung der Wahl;
  - c. das Ergebnis der Wahl, die Anzahl der abgegebenen und gültigen Stimmen;
  - d. den Namen des gewählten Mitglieds;
  - e. als Beilage alle abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel;
  - f. allfällige Einsprüche im Sinne des § 23.

#### 1.1.9 § 23 Einsprüche

Ist ein Mitglied des Hochschulkollegiums oder des Rektorats der Meinung, dass bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl Bestimmungen des Hochschulgesetzes oder verfahrensrechtliche Vorschriften der Wahlordnung verletzt wurden, kann er bzw. sie dies unverzüglich zum Ende der Wahlsitzung, längstens jedoch binnen 4 Tagen schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Hochschulkollegiums vorbringen. Über die Einwendungen entscheidet das Hochschulkollegium endgültig. Nach Ablauf der Einspruchsfrist eingebrachte Einsprüche werden nicht berücksichtigt.

#### 1.1.10 § 24 Verständigung der gewählten Person und des Bundesministeriums

Die bzw. der Vorsitzende des Hochschulkollegiums hat unverzüglich nach Ablauf der Einspruchsfrist die gewählte Kandidatin bzw. den gewählten Kandidaten von ihrer bzw. seiner Wahl zu verständigen und ihre bzw. seine Zustimmung einzuholen. Wird die Zustimmung verweigert, ist anstelle der betreffenden Kandidatin bzw. des betreffenden Kandidaten nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung eine andere Person zu wählen. Wird die Wahl angenommen, hat die bzw. der Vorsitzende des Hochschulkollegiums das Wahlergebnis ohne Verzögerung der zuständigen Bundesministerin bzw. dem zuständigen Bundesminister mitzuteilen.

#### 1.1.11 § 25 Nachwahlen

Bei Ausscheiden des vom Hochschulkollegium gewählten Mitglieds des Hochschulrats ist unverzüglich eine Nachwahl nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung für die Dauer der restlichen Funktionsperiode durchzuführen (§ 12 Abs 4 HG 2005).

#### 1.1.12 § 26 Kundmachung des Wahlergebnisses

Die bzw. der Vorsitzende des Hochschulkollegiums hat die Verlautbarung des Wahlergebnisses im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Steiermark zu veranlassen.